



**Stellungnahme des Schweizerischen Fischerei-Verbands SFV zur Änderung des
Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der
Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen**

Eingabe per Onlinetool

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung und Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) begrüsst grundsätzlich die vorliegende Gesetzesvorlage, stellt jedoch gewichtige Änderungs- und Ergänzungsanträge, auf welche wir im Folgenden detailliert eingehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

David Bittner, Geschäftsführer Schweizerischer Fischerei-Verband

1. Grund- und Trinkwasserschutz

Die Bevölkerung sowie die Touristinnen und Touristen schätzen es sehr, dass in der Schweiz der Wasserhahn geöffnet werden kann und hochwertiges, natürliches Trinkwasser direkt konsumiert werden kann. Dieses wohlschmeckende Trinkwasser ist ein bedeutendes Markenzeichen der Schweiz. Die dezentrale und regional vernetzte Wasserversorgung, die hauptsächlich auf unbehandeltes Grundwasser als Ressource setzt, ist kostengünstig und mit Blick auf den Klimawandel zukunftsfähig ausgestaltet. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Ressource Grundwasser für die Trinkwasserversorgung sauber ist, das heisst frei von schädlichen chemischen Belastungen.

Das Grundwasser ist jedoch insbesondere im Mittelland seit Jahrzehnten zu stark mit Nitrat belastet. In den letzten Jahren wurde zudem festgestellt, dass das Grundwasser zunehmend mit Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln, wie beispielsweise Chlorothalonil, sowie mit Trifluoressigsäure (TFA) aus verschiedensten Quellen belastet ist. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass im sogenannten «Wasserschloss Europas» Trinkwasser künftig nicht mehr direkt aus natürlichem Grundwasser genutzt werden kann, sondern aufwendig aufbereitet werden muss. Damit würde die Schweiz ein zentrales Qualitätsmerkmal verlieren, und die Kosten der Trinkwasserversorgung würden erheblich steigen.

Der SFV begrüsst deshalb insbesondere,

- dass die seit Jahrzehnten bestehenden Vollzugsdefizite behoben werden sollen, namentlich:
 - die Bestimmung der Zuströmbereiche sowie die Umsetzung der notwendigen Reduktionsmassnahmen bei verschmutzten Grundwasserfassungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 4, Ziffer 212;
 - die Bestimmung der Zuströmbereiche bei bestehenden Gefahren für das Trinkwasser;
- sowie die neuen Vorgaben zur
 - Bestimmung der Zuströmbereiche bei regional wichtigen Trinkwasserfassungen.

Dadurch sollen insgesamt rund 1'500 Zuströmbereiche festgelegt und das Trinkwasser von etwa zwei Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern besser geschützt werden. Dass prioritär das bestehende Vollzugsdefizit behoben und die regional bedeutenden Zuströmbereiche bestimmt werden sollen, ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüssen.

Kritisch beurteilt der SFV jedoch,

- dass für die übrige Bevölkerung derzeit keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Es wird verkannt, dass die Grundwasserneubildung bei sämtlichen Trinkwasserfassungen bekannt sein und geschützt werden muss. Nur damit wird die gesamte Schweizer Bevölkerung gleichbehandelt und nur so kann dauerhaft sauberes gesundes Trinkwasser konsumiert werden;
- die sehr langen Umsetzungsfristen;
- die fehlende Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Massnahmen bei verunreinigtem Grundwasser;
- sowie die unzureichende Durchsetzung der Massnahmen zur Reduktion identifizierter Gefahren.

Der SFV stellt daher folgende Anträge:

- 1.1. Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis spätestens 31. Dezember 2035 (statt 2045).
- 1.2. In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis 31. Dezember 2040 verlängert (statt 2050).

- 1.3. Die Kantone bezeichnen sämtliche übrigen Zuströmbereiche spätestens bis 31. Dezember 2045 (neuer Antrag)
- 1.4. Der Bund prüft die kantonalen Planungen zur Bestimmung der Zuströmbereiche, definiert bei nicht Einhaltung der Ziele entsprechende Massnahmen. Der Bund publiziert die kantonalen Planungen und die definierten Massnahmen.
- 1.5. Halten die Kantone ihre Planungen nicht ein, ergreift der Bund konkrete Massnahmen, um die raschestmögliche Bestimmung der Zuströmbereiche sicherzustellen. Dabei soll ausdrücklich auch die Anwendung des Instrumentes der Ersatzvornahme geprüft und wenn nötig angewendet werden; das heisst, der Bund übernimmt auf Kosten der säumigen Kantone die Bestimmung der Zuströmbereiche.
- 1.6. Bei verunreinigtem Grundwasser stellt der Bund ebenfalls sicher, dass Massnahmen zur Reduktion der Belastungen umgesetzt werden. Setzt ein Kanton diese Massnahmen nicht zeitnah um, übernimmt der Bund auch in diesem Fall deren Umsetzung.
- 1.7. In den Zuströmbereichen sorgt der Bund für eine schweizweite trinkwasserschonende extensive Bewirtschaftung.
Im allgemeinen wird bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf die Trinkwassergewinnung keine Rücksicht genommen. Da nur 6% der Acker- und Gemüseanbauflächen in Zuströmbereichen liegen ist das Einschränkungs-Nutzen Verhältnis eindeutig zugunsten des sauberen Trinkwassers.
- 1.8. Bei identifizierten Gefahren im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen sorgt der Bund ebenfalls für die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion dieser Gefahren. Bei ungenügendem Vollzug durch die Kantone übernimmt der Bund auch hier die Umsetzung.

2. Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARAs)

Die Gewässerlebensräume und ihre Bewohner stehen massiv unter Druck. Von Algen über Bachflohkrebs bis hin zu Fischen und Krebsen ist die gesamte Nahrungskette bedroht. Der natürliche Lebensraum ist stark verändert – begradigt, verbaut, unnatürliche Abflüsse etc. – und zusätzlich belastet durch Chemikalien aus Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und kommunalem Abwasser. Diese Belastungen gefährden nicht nur die Biodiversität, sondern auch die Qualität unseres Trinkwassers.

Der SFV begrüsst deshalb die Vorlage ausdrücklich, die eine bessere Reinigung des kommunalen Abwassers vorsieht.

Positiv hervorzuheben ist:

- Deutliche Reduktion der Belastung der Gewässer durch kommunales Abwasser.
- Eliminierung aktueller Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffverbindungen und Mikroverunreinigungen (MV).
- Reduktion der Treibhausgasemissionen aus ARA, insbesondere von Lachgas.
- Finanzierung des Ausbaus zur Erhöhung der Stickstoffreinigungsleistung nach dem Verursacherprinzip.
- Beibehaltung des 2016 eingeführten und bewährten Finanzierungskonzepts zur MV-Elimination, sodass alle Einwohnerinnen und Einwohner den notwendigen Ausbau mitfinanzieren.
- Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, welche bereits an eine ARA mit MV-Elimination angeschlossen sind, mit reduzierter Abgabe an der Finanzierung des MV-Ausbaus.
- Klare, pragmatische Regelungen für den Ausbau von ARA zur MV-Elimination ($\geq 2\%$ Abwasseranteil bzw. Option für den Kanton durch Messungen zu klären ob Ausbau notwendig oder nicht).
- Ganzheitliche Planung des ARA-Ausbaus durch die Kantone.

Fazit: Die Vorlage ist in diesem Bereich vollständig, pragmatisch und vollzugsfreundlich.

Zu wenig berücksichtigte Punkte in der Vorlage:

Die Klimaerwärmung schreitet rasant voran. Gewässerlebewesen, die an kühle Temperaturen angewiesen sind, geraten durch die steigenden Wassertemperaturen zusätzlich unter Stress. Jede Verzögerung der Reduktion der weiteren Stressoren – wie Ammonium, Nitrit, MV - erhöht das Risiko für Ökosysteme und Biodiversität. Die Umsetzung der Massnahmen muss daher beschleunigt werden.

Gleichzeitig werden ständig neue Chemikalien entwickelt, die unsere Gewässer belasten und durch neuere Studien wird erkannt, dass bekannte Chemikalien oft toxischer sind als ursprünglich angenommen. Die Reinigungsleistung muss daher optimiert bzw. gesteigert werden.

Konkrete Anträge des SFV:

- 2.1. Beschleunigter Ausbau der ARAs zur Eliminierung von Stickstoffverbindungen inkl. Lachgas und MV:
Antrag: Ausbau bis **2045** statt 2050.
Begründung: technisch machbare Reduktionen der Stressoren für die Gewässerlebewesen müssen schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Schweiz handelt dadurch auch im Einklang mit der EU, welche auch eine Frist von 2045 beschlossen hat.
- 2.2. Schnelle/sofortige Reduktion von Ammonium:
Ammonium ist stark fischtoxisch und hätte nach GSchV-Anhang 3.1 schon seit über 20 Jahren reduziert werden müssen. Viele Einträge ließen sich bereits durch einfache betriebliche Massnahmen minimieren.
Antrag: Das BAFU soll zusammen mit den Kantonen die rund 80 nicht gesetzeskonformen ARAs **sofort** auf den gesetzlichen Standard bringen. Die Frist bis 2035 ist nicht akzeptabel.
- 2.3. Stickstoffelimination:
80 % Stickstoffelimination (Stand der Technik ca. 2010) ist in Deutschland und Österreich Standard und wird mit der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie für alle EU Mitgliedstaaten bis 2045 verpflichtend. Der SFV erachtet daher diese Anforderung als Mindeststandard für den Schweizer Gewässerschutz und macht folgende zwei weiterführende Anträge:
 - *Antrag a: Weil die Schweiz hinter Deutschland und Österreich hinterherhinkt: Pragmatische betriebliche Optimierung:*
Kantone erarbeiten, welche ARAs mit geringem betrieblichem Aufwand die Reinigungsleistung erhöhen können und ordnen diese Massnahmen unverzüglich an. Notwendige bauliche Massnahmen sollen nachgelagert bis spätestens 2045 erfolgen.
 - *Antrag b: Zukunftsgerichtete und innovative Regelung*
Berücksichtigung des technologischen Fortschritts:
Der Stand der Technik ist seit ca. 2010 eine 80%ige Elimination der Stickstoffverbindungen. Daher soll in den Jahren 2033 bis 2034 der «Stand der Technik» ermittelt werden. Liegt dieser über 80 %, gilt der neue Standard ab 2035 für alle neu geplanten oder auszubauenden ARA. Auch bestehende Anlagen sollen nach ihrem Erneuerungszyklus (ca. 25 Jahre) den neuen Standard erreichen.
- 2.4. Elimination der Mikroverunreinigungen

Die Herausforderung einer modernen ARA ist, dass sie

- den Eintrag möglichst vieler der tausenden von MV möglichst stark reduziert und
- die giftigsten MV so weit reduziert, dass keine Grenzwerte überschritten werden
- dass der Betrieb der ARA flexibel auf neue Herausforderungen wie z.B. neue Chemikalien und/oder eine veränderte Zusammensetzung des zu reinigenden Abwassers reagieren kann.

Seit der Einführung der Gesetzgebung 2016 zur Reduktion der MV durch ARAs sind viele verschiedene Verfahren zur Elimination der Mikroverunreinigungen entwickelt worden und es werden sicherlich weiterhin noch neue Verfahren entwickelt. Die aktuellen Verfahren basieren auf dem Einsatz von Aktivkohle oder Ozon. Zurzeit bieten Kombinationsverfahren, d.h. solche welche sowohl Aktivkohle als auch Ozon einsetzen die grösste Flexibilität, um neue MV zu eliminieren und auf Veränderungen der Zusammensetzung des Abwassers zu reagieren.

Es soll daher vorgegeben werden, dass die zum Ausbau verpflichteten ARAs in einem ersten Schritt verschiedene Varianten zur Verfahrensführung erarbeiten und bewerten, welches am besten umgesetzt werden soll. Die Betreiber, der Kanton und der Bund sollen gemeinsam das geeignetste Verfahren bestimmen. Dabei sollen nicht nur die geforderte Reinigungsleistung und die Kosten, sondern auch wie oben erwähnt die Flexibilität auf die Herausforderungen berücksichtigt werden.

3. Lockerung der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung

Die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Rinder- und Schweinebetriebe ist heute im GSchG möglich. Rinder- und Schweinebetriebe produzieren flüssige Gülle. Das häusliche Abwasser wird mit dieser Gülle gemischt und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Daher wurde die Ausnahme auf Rinder- und Schweinebetriebe beschränkt. Mit Pferde- und/oder Schafsmist – also festen Ausscheidungen – ist das häusliche Abwasser nicht einfach mischbar. Es besteht daher die grosse Gefahr, dass unverdünntes Abwasser ausgebracht wird.

In den letzten Jahren sind jedoch Chemikalien im häuslichen Abwasser entdeckt worden, wie zum Beispiel die langlebigen und giftigen PFOS und PFAS, welche aktuell die landwirtschaftlichen Produkte beeinträchtigen. Daher soll auch die Ausnahme der Einleitung des häuslichen Abwassers in Rinder- und Schweinegülle verboten werden und nicht weiter gelockert werden. Damit werden mögliche Belastungen von Nahrungsmitteln verhindert.

Daher beantragt der SFV:

1. Die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Rinder- und Schweinebetriebe.